jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1981/2/10 5Ob507/81, 6Ob213/17t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 10.02.1981

Norm

GenG §5
GenG §27
JN §1 CVb
VerG 2002 §3 Abs2
VerG 2002 §7

Rechtssatz

Die Verhängung von Genossenschaftsstrafen durch den Vorstand der Genossenschaft geschieht nicht in Ausübung hoheitlicher Befugnisse, sondern im Rahmen des durch Genossenschaftsstatut und Beitrittserklärung begründeten Privatrechtsverhältnisses zwischen der Genossenschaft und ihren Mitgliedern. Der Vorstandsbeschluß über die Verhängung von Geldbußen unterliegt Grundsätzlich der vollen Überprüfung durch die ordentlichen Zivilgerichte sowohl in tatsächlicher als auch in verfahrensrechtlicher und materiellrechtlicher Beziehung.

Entscheidungstexte

- 5 Ob 507/81
  Entscheidungstext OGH 10.02.1981 5 Ob 507/81
  Veröff: SZ 54/16 = EvBl 1981/129 S 392 = GesRZ 1981,119 = JBl 1982,41
- 6 Ob 213/17t
  Entscheidungstext OGH 17.01.2018 6 Ob 213/17t
  Vgl; Beisatz: Hier: Disziplinarstrafen eines Vereins. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1981:RS0045595

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

14.03.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at